Abänderung der Universitätsordnung

der

Universität Zürich vom 11. März 1920.

(Vom 11. Juni 1959.)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion in Verbindung mit mit dem Erziehungsrat

beschließt der Regierungsrat:

I. §§ 31, Abs. 2, und 33, Abs. 2, der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920 werden aufgehoben; § 31, Abs. 2, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 31, Abs. 2. Das Zahnärztliche Institut ist der Medizinischen Fakultät angeschlossen. Die Professoren des Zahnärztlichen Institutes sind Mitglieder der Medizinischen Fakultät.

II. Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. Juni 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Heusser.

Der Staatsschreiber: Dr. Isler.

Beschluß des Regierungsrates

über

die formelle Aufhebung von Erlassen.

(Vom 11. Juni 1959.)

Auf Antrag der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende Erlasse werden formell aufgehoben:

a) Regierungsratsbeschluß über das Verbot von gegen die